

BVergG 2018 Innovationspartnerschaft Auftragssperre bei Leistungsmangel

Untreue
Rsp-Update

Webshops
Verstoß gegen Informationspflichten

Ausbildungskosten – Rückersatz
Transparenzgebot

Abschlussprüfungsvertrag
Vertrag über Nichtprüfungsleistungen

Gleitzeit
und Überstunden

Zu OGH Isoflavon II
„Anscheinsbeweis“ / „Feilhalten“

Fake Law? Alternative Law? Einheit der Rechtsordnung?

THOMAS HÖHNE

Wie die BAO bei der Regelung der Gemeinnützigkeit von Körperschaften einen Begriff erfindet, den es im Recht der Körperschaften nicht gibt, und das BFG in diese Falle tappt . . .

Die Begünstigungen der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke setzen voraus, dass die betreffende Körperschaft nach ihrer Rechtsgrundlage und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung „ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient“. Gem § 39 ist Voraussetzung einer solchen „ausschließli-

chen Förderung“ ua, dass „bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden [darf].“

RA Dr. *Thomas Höhne* ist Partner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG in Wien.

Was Auflösung ist, ist klar. Aber was soll „Aufhebung“ sein – ein Begriff, der im Recht der Körperschaften nicht vorkommt? Eine GmbH wird aufgelöst, was auch die Verfügung durch eine Verwaltungsbehörde oder den Beschluss des Handelsggerichts impliziert (§ 84 GmbHG), eine AG wird aufgelöst (§ 203 AktG) oder wegen Vermögenslosigkeit gelöscht (§ 40 FBG), eine Privatstiftung wird ebenfalls aufgelöst, ua durch gerichtlichen Beschluss (§ 35 Abs 1 PSG). Und auch das VerG kennt nur die Auflösung – sowohl als freiwillige (§ 28 VerG) wie auch als behördliche (§ 29 VerG). Ein sich gemeinnützig wählender Verein vermeinte daher, alles richtig gemacht zu haben, wenn er in seiner Satzung folgende Auflösungsbestimmung aufnahm: „Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden (. . .)“. Es war zwar nicht der Rezensent, der dem Verein dies geraten hatte, aber er hätte ihm nichts anderes empfohlen – diese Formulierung ist bewährter Standard.

Große Überraschung: Das BFG 6. 2. 2018, RV/5101640/2017, hält diese Auflösungsbestimmung für „nicht gesetzeskonform“, da darin nicht alle Beendigungsgründe des § 39 Z 5 BAO normiert wären. Es seien nämlich nur die Auflösung und der Wegfall

des Vereinszwecks enthalten, weshalb der Verein „nicht für alle gesetzlich vorgesehenen Zwecke eine ausreichende Bindung des Vermögens geregelt“ hätte. Pardon, aber das ist Frotzelei. Das VerG kennt keine „Aufhebung“! Ein Verein kann nicht „aufgehoben“ werden, sondern nur aufgelöst. Und wenn die Schöpfer der BAO in ihrer unerforschlichen Weisheit unter „Aufhebung“ die behördliche Auflösung gemeint haben sollten, dann ist diese durch die zitierte Satzungsbestimmung natürlich abgedeckt, denn „Auflösung“ ist ganz offensichtlich der Oberbegriff für einerseits freiwillige, andererseits behördliche Auflösung.

Das Ganze ist so selbstverständlich, dass man diese Entscheidung ohne weitere Diskussion als abwegig ablegen könnte. Da aber die vom BFG als nicht ausreichend vermeinte Auflösungsbestimmung Standard in den meisten Vereinssatzungen ist, muss offenbar doch klargestellt werden, dass diese Sichtweise des BFG schlicht und einfach verfehlt ist.

Auch wenn § 39 Z 5 BAO von „Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft“ spricht, gibt es den Begriff der „Aufhebung“ im Recht der Körperschaften nicht. Gemeint ist damit wohl die behördliche Auflösung, weshalb eine Satzungsbestimmung, die nur von „Auflösung“ spricht, sowohl die freiwillige wie auch die behördliche Auflösung impliziert.